

**VERTRAG ZUR DURCHFÜHRUNG
VON AUFTRAGSVERARBEITUNGEN iSd Art 28 DSGVO**
(nachfolgend der „ADV“)

Stand: 15. Jänner 2025

1. Geltungsbereich

1.1. Die Kickscale GmbH mit der Anschrift Stella-Klein-Löw-Weg 8, 1020 Wien, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN 535151 m (nachfolgend „**Auftragsverarbeiter**“), erbringt alle Verarbeitungen personenbezogener Daten im Auftrag ihres Kunden (nachfolgend jeweils der „**Verantwortliche**“ und jeder Verantwortliche gemeinsam mit dem Auftragsverarbeiter die „**Parteien**“) auf Basis dieses ADV.

1.2. Die Bestimmungen dieses ADV können vom Auftragsverarbeiter jederzeit ohne Angabe von Gründen geändert werden, wobei solche Änderungen mindestens 30 Tage vor ihrem Inkrafttreten auf der Website des Auftragsverarbeiter und durch Zusendung des Vertragstextes an die vom Kunden zuletzt bekanntgegebene E-Mail-Adresse kundgemacht werden. Widerspricht der Kunde den Änderungen nicht binnen 30 Tagen ab Zugang der vorgenannten Kundmachung schriftlich per E-Mail an privacy@kickscale.com so gelten die Änderungen als angenommen. Im Fall des fristgerechten Widerspruchs eines Kunden besteht das Vertragsverhältnis zwischen diesem Kunden und dem Auftragsverarbeiter gemäß dem ADV in der Fassung vor der kundgemachten Änderung fort.

1.3. Der Auftragsverarbeiter führt im Rahmen des zwischen den Parteien geschlossenen Hauptvertrages zur Nutzung der von Kickscale betriebenen Social Media Management Software (nachfolgend der „**Hauptvertrag**“) die in Anlage ./1 beschriebenen Verarbeitungen personenbezogener Daten im Auftrag des Verantwortlichen durch (nachfolgend die „**Datenverarbeitung**“).

2. Ort der Verarbeitung

2.1 Die Datenverarbeitung findet in der Regel in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum statt. Gegebenenfalls werden Daten auch außerhalb der Europäischen Union in Staaten verarbeitet, deren Datenschutzniveau unter Umständen nicht jenem Österreichs entspricht. Der Auftragsverarbeiter übermittelt die personenbezogenen Daten jedoch nur in Länder, die der EU-Kommission zufolge über ein angemessenes Datenschutzniveau verfügen. Alternativ setzt der Auftragsverarbeiter Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass ein angemessenes Datenschutzniveau sichergestellt ist in Übereinstimmung mit den Art 44 ff DSGVO.

3. Pflichten des Auftragsverarbeiters

3.1 Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich, Datenverarbeitungen ausschließlich aufgrund von dokumentierten Weisungen des Verantwortlichen vorzunehmen. Erachtet der Auftragsverarbeiter eine Weisung des Verantwortlichen als rechtswidrig, ist der Auftragsverarbeiter berechtigt, die Durchführung der betreffenden Weisung solange auszusetzen, bis diese durch den Verantwortlichen bestätigt oder geändert wird. Der Auftragsverarbeiter hat sämtliche Handlungen zu unterlassen, die seiner Position als Auftragsverarbeiter widersprechen. Das Verwenden der personenbezogenen Daten für eigene Zwecke des Auftragsverarbeiters bedarf einer vorherigen schriftlichen Genehmigung durch den Verantwortlichen.

3.2 Der Auftragsverarbeiter ist zur vertraulichen Behandlung der ihm im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung bekanntgewordenen personenbezogenen Daten verpflichtet. Der Auftragsverarbeiter hat alle von ihm mit der Datenverarbeitung befugten Personen zur Vertraulichkeit zu verpflichten, sofern diese nicht bereits einer gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Die Vertraulichkeits- bzw. Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung dieses ADV fort.

3.3 Der Auftragsverarbeiter ergreift alle erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen im Sinne des Art 32 DSGVO. Bei diesen technischen und organisatorischen Maßnahmen handelt es sich um Maßnahmen der Datensicherheit und zur Gewährleistung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme. Dabei sind der Stand der Technik, die Implementierungskosten und die Art, der Umfang und die Zwecke der Verarbeitung sowie die unterschiedliche Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zu berücksichtigen. Die vom Auftragsverarbeiter ergriffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen befinden sich in Anlage 2.

3.4 Der Auftragsverarbeiter unterstützt den Verantwortlichen nach Möglichkeit mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen, damit der Verantwortliche die Betroffenenrechte nach Kapitel III der DSGVO innerhalb der gesetzlichen Fristen erfüllen kann und erteilt dem Verantwortlichen auf dessen Aufforderung die dafür notwendigen Informationen, sofern der Auftragsverarbeiter über diese verfügt. Sofern eine betroffene Person einen Antrag zur Ausübung der Betroffenenrechte an den Auftragsverarbeiter richtet, ist der Auftragsverarbeiter verpflichtet, diesen an den Verantwortlichen weiterzuleiten, wenn sich der Antrag auf eine Datenverarbeitung des Verantwortlichen bezieht.

3.5 Der Auftragsverarbeiter unterstützt den Verantwortlichen bei der Wahrnehmung der diesen gemäß Art 32 bis 36 DSGVO treffenden Pflichten, wovon insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, die Setzung von Sicherheitsmaßnahmen, die Meldung von Datenschutzverletzungen sowie gegebenenfalls die Erstellung einer Datenschutz-Folgenabschätzung umfasst sind. Der Auftragsverarbeiter erklärt rechtsverbindlich, dass er den Verantwortlichen unverzüglich informiert, wenn dem Auftragsverarbeiter eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten bekannt wird bzw wenn Daten aus einer an ihn überlassenen Datenanwendung systematisch und schwerwiegend unrechtmäßig verwendet wurden und den Betroffenen Schaden droht. Der Auftragsverarbeiter trifft technisch und organisatorisch Vorsorge dafür, dass der Verantwortliche insbesondere die Bestimmungen der

Art. 33 und 34 DSGVO ("Data Breach Notification") innerhalb der gesetzlichen Frist erfüllen kann.

3.6 Der Auftragsverarbeiter löscht die personenbezogenen Daten der Datenverarbeitung nach Ablauf der im Hauptvertrag vorgesehen Aufbewahrungsfristen und/oder unverzüglich auf Verlangen des Verantwortlichen. Der Auftragsverarbeiter ist verpflichtet, nach Beendigung der Leistungserbringung alle Verarbeitungsergebnisse und Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, vollständig an den Verantwortlichen zu übergeben. Der Auftragsverarbeiter ist nicht berechtigt, personenbezogene Daten, Dokumente oder Teile davon weiter aufzubewahren. Ausgenommen davon sind jene Unterlagen und Dokumente zu deren Aufbewahrung der Auftragsverarbeiter rechtlich verpflichtet ist. Der Auftragsverarbeiter ist verpflichtet, die Rückgabe bzw Vernichtung auch bei Sub-Auftragsverarbeitern entsprechend herbeizuführen.

3.7 Der Auftragsverarbeiter ist verpflichtet, dem Verantwortlichen auf dessen Verlangen Informationen zur Verfügung zu stellen, um die Einhaltung der gemäß Art 28 DSGVO bestehenden Pflichten nachzuweisen. Der Auftragsverarbeiter hat den Verantwortlichen bei Überprüfungen der Datenverarbeitungen zu unterstützen und ihm gemäß Punkt 5 dieses ADV Einsichtnahme in die für die Überprüfung der Datenverarbeitung notwendigen Unterlagen und technischen Systeme zu gewähren. Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer unverzüglich, wenn er Fehler oder Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten feststellt.

3.8 Sofern gesetzlich zulässig, informiert der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen über Kontrollhandlungen und Maßnahmen der Aufsichtsbehörden, soweit dies gesetzlich zulässig ist und sie sich auf die Datenverarbeitungen des Verantwortlichen beziehen.

4. Sub-Auftragsverarbeiter

4.1 Der Verantwortliche genehmigt ausdrücklich die Inanspruchnahme der Dienste von Sub-Auftragsverarbeitern durch den Auftragsverarbeiter bei der Durchführung der Datenverarbeitungen. Die in Anlage ./1 genannten Sub-Auftragsverarbeiter gelten zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses als genehmigt.

4.2 Der Auftragsverarbeiter informiert den Verantwortlichen über jede beabsichtigte Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung oder Ersetzung eines Sub-Auftragsverarbeiters. Der Verantwortliche kann binnen 30 Werktagen ab dem Zeitpunkt der Informationerteilung gegen die geplante Änderung schriftlich per E-Mail an privacy@kickscale.com widersprechen. Im Fall des rechtzeitigen Widerspruchs ist der Auftragsverarbeiter nicht berechtigt, die Dienste des abgelehnten Sub-Auftragsverarbeiters im Rahmen der Datenverarbeitungen in Anspruch zu nehmen. Erfolgt binnen der zuvor genannten Frist kein Widerspruch des Verantwortlichen, gilt die beabsichtigte Änderung als vom Verantwortlichen genehmigt. Für den Fall, dass die Verantwortlichen das Heranziehen eines Sub-Auftragsverarbeiters genehmigt, hat der Auftragsverarbeiter sicherzustellen, dass der Verantwortliche Zugang zu den mit den ausgelagerten Tätigkeiten zusammenhängenden Daten sowie zu den betreffenden Geschäftsräumen gewährt wird und dass die Heranziehung des Sub-Auftragsverarbeiters das Erfüllen der Vorgaben des gegenständlichen Vertrags zu keinem Zeitpunkt gefährdet.

4.3 Nimmt der Auftragsverarbeiter einen Sub-Auftragsverarbeiter in Anspruch, ist er verpflichtet, mit diesem eine Vereinbarung im Sinne des Art 28 Abs 4 DSGVO abzuschließen. In dieser ist sicherzustellen, dass der Sub-Auftragsverarbeiter dieselben Verpflichtungen eingeht, die den Auftragnehmer auf Grund dieses ADV treffen. Kommt der Sub-Auftragsverarbeiter den Verpflichtungen aus der DSGVO nicht nach, so haftet hierfür der Auftragsverarbeiter dem Verantwortlichen gegenüber.

5. Kontroll- und Einsichtsrechte

5.1 Der Verantwortliche hat das Recht, im Einvernehmen mit dem Auftragsverarbeiter Überprüfungen der Datenverarbeitung durchzuführen oder durch im Einzelfall zu benennende Prüfer durchführen zu lassen. Soweit nicht aus vom Verantwortlichen zu dokumentierenden, dringlichen Gründen anders angezeigt, finden Kontrollen nach angemessener Vorankündigung und zu Geschäftszeiten des Auftragsverarbeiters statt. Soweit der Auftragsverarbeiter den Nachweis der korrekten Umsetzung der vereinbarten Datenschutzpflichten dieses ADV erbringt, sind Kontrollen auf Stichproben beschränkt.

6. Laufzeit

Die Laufzeit dieses ADV entspricht der Laufzeit des Hauptvertrages. Der Rücktritt, die Kündigung, das Erlöschen oder die Auflösung des Hauptvertrags zieht automatisch die Beendigung dieser ADV nach sich.

7. Schlussbestimmungen

8.1 Im Falle von Widersprüchen oder Inkonsistenzen zwischen den Bestimmungen dieser ADV und dem Hauptvertrag in Bezug auf die Datenschutzverpflichtungen der Parteien haben die Bestimmungen dieser ADV Vorrang.

8.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses ADV ungültig sein oder werden, so wird dadurch der übrige Inhalt des ADV nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die rechtlich Bestand hat und dem Willen der Parteien wirtschaftlich am nächsten kommt. Gleiches gilt im Fall einer Vertragslücke.

8.3. Diese ADV unterliegt österreichischem Recht, sofern das anwendbare Datenschutzrecht nichts anderes vorsieht. Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dieser ADV ergibt sich aus dem Hauptvertrag, sofern das anwendbare Datenschutzrecht nichts anderes vorsieht.

Beschreibung der Datenverarbeitung

1. Gegenstand der Datenverarbeitung

Betrieb einer Sales Enablement Plattform, die es dem Kunden ermöglicht, Verkaufsgespräche aufzuzeichnen, zu transkribieren und zu analysieren.

2. Dauer der Datenverarbeitung

Personenbezogene Daten werden für die Dauer des Hauptvertrages gespeichert. Nach Vertragsende werden die Daten gemäß den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gelöscht.

3. Art und Zweck der Datenverarbeitung

Die Daten der Verkaufsgespräche werden über die von diesen bereitgestellten Schnittstellen in die vom Auftragsverarbeiter betriebene Sales Enablement Plattform automatisiert importiert und in weiterer Folge verarbeitet, dargestellt und verwaltet.

Zweck der Verarbeitung ist die Analyse und Optimierung der Verkaufsgespräche des Kunden sowie die Verwaltung der extrahierten Informationen durch den Auftraggeber.

4. Kategorien der personenbezogenen Daten

Vor- und Nachname, E-Mail-Adressen, Profilbilder, Benutzer-IDs sowie Audio- und Videoaufzeichnung von virtuellen Gesprächen und Meetings inkl. Inhalte dieser (Verkaufs-)Gespräche.

5. Kategorien von betroffenen Personen

Von der Verarbeitung betroffene Personen sind:

Endnutzer: Die direkten Nutzer der Plattform, welche die bereitgestellten Tools zur Organisation, Aufzeichnung, Transkription und Analyse ihrer Verkaufsgespräche verwenden. Hier werden die in Punkt 4 genannten Kategorien der personenbezogenen Daten verarbeitet.

Dritte: Dies umfasst Personen, die an den von unseren Nutzern geführten Verkaufsgesprächen teilnehmen, selbst aber keine Nutzer unserer Plattform sind. Hier werden die personenbezogene Daten E-Mail-Adressen, Benutzername auf der jeweiligen Meeting Plattform sowie Audio- und Videoaufzeichnungen verarbeitet.

6. Genehmigte Sub-Auftragsverarbeiter

Empfänger	Zweck	Rechtsgrundlagen der Übermittlung	Sitz / Ort der Datenverarbeitung	Grundlage für Übermittlung in ein Drittland
Google Cloud EMEA Limited	<p>Hosting der eigenen IT-Systeme</p> <p>Backend und Speicherung von Aufzeichnungen</p> <p>Datenbank und Authentifizierung von Nutzern via Firecase</p>	<p>berechtigte Interessen (Art 6 Abs 1 lit f DSGVO):</p> <p>Inanspruchnahme professioneller IT-Infrastruktur</p>	USA / Datenspeicherung und Datenverarbeitung in EU	Keine Drittlandsübermittlung
Hyperdoc Inc. / Recall AI	Aufzeichnung der Online-Meetings	zur Durchführung (vor)vertraglicher Maßnahmen (Art Abs lit b DSGVO)	USA / Datenspeicherung und Datenverarbeitung in EU	Keine Drittlandsübermittlung
AssemblyAI, Inc.	Transkription der Verkaufsgespräche	zur Durchführung (vor)vertraglicher Maßnahmen (Art Abs lit b DSGVO)	USA / Datenspeicherung und Datenverarbeitung in EU	Keine Drittlandsübermittlung
Microsoft Ireland Operations, Ltd.	Verarbeitung der Transkripte	zur Durchführung (vor)vertraglicher Maßnahmen (Art Abs lit b DSGVO)	EU / Datenspeicherung und Datenverarbeitung in Irland	Keine Drittlandsübermittlung
Apideck bv	Integration für weitere Plattformen (speziell CRM-Systeme)	zur Durchführung (vor)vertraglicher Maßnahmen (Art Abs lit b DSGVO)	EU / Datenspeicherung und Datenverarbeitung in Belgien	Keine Drittlandsübermittlung
Mailgun Technologies Inc.	Emails an Nutzer bezüglich Einwilligung zu Aufzeichnung	zur Durchführung (vor)vertraglicher Maßnahmen (Art Abs lit b DSGVO)	USA / Datenspeicherung und Datenverarbeitung in EU	Keine Drittlandsübermittlung

Technische und organisatorische Datensicherheitsmaßnahmen

1. Vertraulichkeit

Der AUFTRAGSVERARBEITER trägt dafür Sorge, dass zu jeder Zeit die Vertraulichkeit der personenbezogenen Daten gegeben ist. Dazu werden insbesondere folgende Maßnahmen gesetzt:

- a) Zutrittskontrolle zu Datenverarbeitungsanlagen z.B. durch geregelte Schlüsselverwaltung, Sicherheitstüren oder Sicherheitspersonal;
- b) Zugangskontrolle zu Datenverarbeitungssystemen z.B. durch Kennwörter, automatische Sperrmechanismen, Zwei-Faktor-Authentifizierung, Verschlüsselung von Datenträgern, Virtual Private Network (VPN) oder Protokollieren von Benutzeranmeldungen;
- c) Zugriffskontrolle auf Daten innerhalb des Datenverarbeitungssystems z.B. durch Standard-Berechtigungsprofile auf "need to know-Basis", Teilzugriffsberechtigungen oder Protokollieren von Zugriffen;
- d) Pseudonymisieren von personenbezogenen Daten;
- e) Klassifizieren von Daten als geheim, vertraulich, intern oder öffentlich;
- f) Trennung von Datenverarbeitungen zu unterschiedlichen Zwecken z.B. durch die Verwendung getrennter Datenbanken, Mandantentrennung, Trennung von Kundenservern.

2. Integrität

Der AUFTRAGSVERARBEITER trägt dafür Sorge, dass zu jeder Zeit die Integrität der personenbezogenen Daten gegeben ist. Dazu werden insbesondere folgende Maßnahmen gesetzt:

- a) Weitergabekontrolle: Schutz vor unbefugtem Lesen, Kopieren, Verändern oder Entfernen bei Datenübertragungen z.B. durch Verschlüsselung, Virtual Private Networks (VPN), ISDN Wall, Content Filter für ein- und ausgehende Daten oder elektronische Signatur sowie verschließbare Transportbehälter;
- b) Eingabekontrolle: Sicherstellung, dass geprüft werden kann, ob und durch wen personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssystemen eingegeben, verändert oder gelöscht worden sind z.B. durch Protokollieren, Verwenden von elektronischen Signaturen, Regelung der Zugriffsberechtigungen.

3. Verfügbarkeit und Belastbarkeit

Der AUFTRAGSVERARBEITER gewährleistet, dass ihre Systeme entsprechend dem Branchenstandard bzw dem Stand der Technik verfügbar und belastbar sind. Dazu werden insbesondere folgende Maßnahmen gesetzt:

- a) Verfügbarkeit: Schutzvorkehrungen zur Verhinderung der Zerstörung oder des Verlusts von personenbezogenen Daten z.B. durch Verwahrung in Tresor oder Sicherheitsschränken, Speichernetzwerke, Software- und Hardwareschutz, Erstellen von Backups.
- b) Belastbarkeit: Vorkehrungen, dass Systeme bei technischen Angriffen geschützt sind und Kapazitäten vorhanden sind, die trotz unvorhersehbarer Belastungen einen reibungslosen Betrieb ermöglichen.

4. Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung

Der AUFTRAGSVERARBEITER überprüft, bewertet und evaluiert regelmäßig ihre technischen und organisatorischen Maßnahmen. Sie erklärt sich bereit, ihre Sicherheitsmaßnahmen durch die VERANTWORTLICHE bzw einen von dieser benannten Sachverständigen überprüfen zu lassen.

5. Verhinderung von Datenlecks bei den KI-Modellen

Der AUFTRAGSVERARBEITER führt folgende Maßnahmen zur Verhinderung von Datenlecks durch:

- a) Einsatz von Private Cloud Deployments auf Azure AI
- b) Kein Training auf Kundendaten durch den Modellprovider (Microsoft)
- c) Logisch getrennte Arbeitsbereiche (Data Access Control im Backend)
- d) Verschlüsselte Übermittlung der Daten (SSL)

6. Modelltraining

- Microsoft als KI-Anbieter sichert explizit zu kein Training auf Daten durchzuführen die über die Azure AI Services verarbeitet werden (siehe dazu <https://learn.microsoft.com/en-us/legal/cognitive-services/openai/data-privacy?tabs=azure-portal> sowie die DPA von Microsoft <https://www.microsoft.com/licensing/docs/view/Microsoft-Products-and-Services-Data-Protection-Addendum-DPA>)